

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR.12
SONDERGEBIET `SOLARPARK NEUSITZ`

GEMEINDE NEUSITZ

LANDKREIS ANSBACH

STAND 07. SEPTEMBER 2016



1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Bayerische Bauordnung (BayBO) In der Fassung vom. 04.08.1997 (GVBl. S. 433)
mit den jeweils gültigen Änderungen.

2 Örtliche Bauvorschriften gem. Art. 81 BayBO

Entsprechend Art. 81 BayBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

- 2.1 Einfriedungen
Art. 81 (1) Nr.5 BayBO Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zugelassen, sockellos mit 0,15 m Bodenfreiheit, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Diese Einfriedungen erzeugen – abweichend von § 6 BayBO - keine eigenen Abstandsflächen.
- 2.2 Ordnungswidrigkeiten
Art. 89 (1) BayBO Ordnungswidrig nach Art. 89 BayBO handelt, wer den aufgrund von Art. 91 BayBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Ausgefertigt

Gemeinde Neusitz, den

1. Bürgermeister Glas